



## Deutsches Reich

Notbeschuß vom 17. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Erhebung von Kraftfahrzeug-Steuern  
während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Je nach Stand und Fortschritt der Reorganisation werden die Aufgaben des Verkehrswesens auf die Verwaltungskörperschaften der Städte und Gemeinden übertragen. Gemäß des Stands der Reorganisation übernimmt der Bereich besondere Angelegenheiten der administrativen Regierung, bzw. der entsprechenden handlungsfähigen Verwaltungsebenen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs die Aufgaben des Verkehrswesens.

Maßgebend ist die Steuerfestsetzung der BRD für die jeweiligen Kraftfahrzeuge.

Die KFZ-Steuern sind in den Glied-/Bundesstaaten zu entrichten.

Solange jedoch die BRD gemäß Art. 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes inne hat und die BRD gemäß Art. 120 (2) GG die Ausgaben übernimmt, gehen die Einnahmen auf den Bund über, in Verbindung mit dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907. Diese KFZ-Steuern werden entsprechend mit den monatlichen Abrechnungen an das BRD-Bundesministerium der Finanzen gemeldet.

Der Beschluß wurde mit einfacher Mehrheit von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesrathsmitgliedern angenommen.

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



*Abta Emilia a. d. T.  
R. L. L. L.*